

Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Meldorf betreffend die richterliche Geschäftsverteilung ab dem 01.01.2019

Dezernat I

Direktor des Amtsgerichts Prof. Dr. Schulz

1. Entschuldungssachen
2. Zivilsachen mit den Endziffern 13, 14, 25 – 32, 33, 44 – 46 und von den als Zivilsachen zu behandelnden AR- und H-Sachen die Endziffern 6 u. 7.
3. Güterichter nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG
4. Richterablehnungen gem. §§ 6 Abs. 1 FamFG, 45 ZPO in Familiensachen.

Vertreterin zu Ziff. 2 und 4: Richterin Schild

Ersatzvertreterin zu Ziff. 2 und 4: Richterin am Amtsgericht Scheinert

Dezernat II

Richter am Amtsgericht – als stellvertretender Direktor - Dr. Güniker

1. Güterichter nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG
2. Bereitschaftsrichter
3. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts einschließlich der VRJs-Sachen, die sich aus diesen ergeben und von auswärtigen Gerichten und die sich aus den Jugendschöffensachen ergebenden Bewährungsaufsichten
4. Vorsitzender des Ausschusses zur Wahl der Jugendschöffen gemäß §§ 40 GVG, 35 JGG.
5. Gs – Sachen gegen Erwachsene

Vertreter zu Ziffer 1: Richter am Amtsgericht Meppen

Vertreterin zu Ziffer 3 bis 5: Richterin am Amtsgericht Petersen

Die Vertretung hinsichtlich Ziff. 2. wird durch den gemeinsame Beschluss der Präsidien des Landgerichts Itzehoe und der Amtsgerichte Itzehoe und Meldorf zum gemeinsamen Bereitschaftsdienst besonders geregelt.

Ersatzvertreter zu Ziff. 3 bis 5: Richter am Amtsgericht Meppen

Dezernat III

Richter am Amtsgericht Zacharias

1. Beratungshilfesachen
2. Von den eingehenden IK-, IN- und IE-Verfahren jeweils die 1., 3., 5. u.s.w.
3. Die Zivilsachen mit den Endziffern 6 – 12, 34, 47 – 49, 62 – 65, 69 - 70, 71-76, 82 – 83, 85 – 87, 95 - 99 und von den als Zivilsachen zu behandelnden AR- u. H-Sachen mit den Endziffern 1, 8 und 9
4. Freiheitsentziehungssachen

Vertreter zu Ziffer 1, 3 und 4: Richterin am Amtsgericht Scheinert
Vertreter zu Ziffer 2: Richter am Amtsgericht Dr. Günther

Ersatzvertreter: Direktor des Amtsgerichts Prof. Dr. Schulz

Dezernat IV

Richterin am Amtsgericht Orgis

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen und Entscheidungen über Freiheitsentziehungen in den Vormundschaftssachen (Register VII – X) ohne die Familiensachen sowie Unterbringungsverfahren nach dem PsychKG in denen der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im "Haus Gezeiten", Dr. Gillmeister-Weg 11, Heide hat,
2. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen, die bis einschließlich zum 31.12.2016 gemäß dem Turnusplan in das Dezernat der Richterin am Amtsgericht Orgis eingegangen sind.
3. Bereitschaftsrichterin

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Ex

Die Vertretung hinsichtlich Ziffer 3. wird durch den gemeinsame Beschluss der Präsidien des Landgerichts Itzehoe und der Amtsgerichte Itzehoe und Meldorf zum gemeinsamen Bereitschaftsdienst besonders geregelt.

Ersatzvertreter zu Ziffer 1: 1. Richter am Amtsgericht Dr. Günther
2. Richter Woltaire

Ersatzvertreterin zu Ziffer 2: Richterin am Amtsgericht Maaßen

Dezernat V

Richter am Amtsgericht Dr. Günther

1. Betreuungssachen aus dem Bezirk 3.
2. Unterbringungssachen und Entscheidungen über Freiheitsentziehungen in den Vormundschaftssachen (Register VII – X) ohne die Familiensachen aus dem Bezirk 3.
3. Unterbringungssachen nach dem PsychKG aus dem Bezirk 3.

Bezirk 3:

Averlak, Brickeln, Brunsbüttel, Buchholz, Burg, Diekhusen-F., Dieksanderkoog, Dingen, Eddelak, Eggstedt, Frestedt, Friedrichskoog, Großenrade, Helse, Hochdonn, Kaiser-Wilhelm-Koog, Kronprinzenkoog, Kuden, Marne, Marnerdeich, Neufeld, Neufelderkoog, Ramhusen, Schmedeswurth, St. Michaelisdonn, Trennewurth, Volsemenhusen

Busenwurth, Barlt, Windbergen, Elpersbüttel, Süderhastedt, Tensbüttel, Schafstedt, Krumstedt, Wolmersdorf, Gudendorf, Bargenstedt, Nindorf

4. Landwirtschaftssachen
5. Nachlasssachen.
6. Von den eingehenden IK-, IN- und IE-Verfahren jeweils die 2., 4., 6. usw

Wird ein Verfahren gemäß Ziffer 3. zu einem Verfahren gemäß Ziffer 1. verändert sich die Zuständigkeit nicht.

Wird ein Verfahren gemäß Ziffer 2. zu einem Verfahren gem. Ziffer 1. verändert sich die Zuständigkeit nicht.

Vertreter zu Ziffer 1–5:

Richter Woltaire

Vertreter zu Ziffer 6:

Richter am Amtsgericht Zacharias

Ersatzvertreter zu Ziffer 1–5:

1. Richterin am Amtsgericht Ex
2. Richterin am Amtsgericht Orgis

Ersatzvertreter zu Ziffer 6:

Direktor des Amtsgerichts Prof. Dr. Schulz

Dezernat VI

Richterin am Amtsgericht Ex

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen gemäß Turnusplan sowie aller bis zum 31.03.2018 in das Dezernat VI (vormals Richter Woltaire) eingegangener Familiensachen.
2. Betreuungssachen aus dem Bezirk 2.
3. Unterbringungssachen und Entscheidungen über Freiheitsentziehungen in den Vormundschaftssachen (Register VII – X) ohne die Familiensachen aus dem Bezirk 2.

4. Unterbringungssachen nach dem PsychKG aus dem Bezirk 2.

Bezirk 2:

Heide, Lohe-Rickelshof mit Ausnahme der Verfahren, in denen der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im "Haus Gezeiten", Dr. Gillmeister-Weg 11, Heide hat.

Die Verfahren, in denen der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Herbert-Feuchte-Stiftung in der Dorfstr. 30, Weddingstedt, hat.

5. Richterablehnungen gemäß § 24 StPO.

Vertreterin zu Ziff. 1 und 5:

Richterin Schild

Vertreterin zu Ziff. 2 bis 4:

Richterin am Amtsgericht Orgis

Ersatzvertreter zu Ziff. 1 und 5:

1. Richterin am Amtsgericht Loest

2. Richterin am Amtsgericht Maaßen

Ersatzvertreter zu Ziff. 2 bis 4:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Günther

2. Richter Woltaire

Dezernat VII

Richterin am Amtsgericht Petersen

1. Cs-, Bs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben I – Z einschließlich der Bewährungsaufsichten, auch von auswärtigen Gerichten

2. Ds-, Bs-, Cs-, OWi- und OWiE-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Bewährungsaufsichten, auch von auswärtigen Gerichten

3. Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende .

4. 2. Richter im erweiterten Schöffengericht

5. Abschiebehaftsachen

Vertreter zu Ziffer 1:

Richterin am Amtsgericht Scheltz

Vertreter zu Ziffer 2, 3 und 5:

Richter am Amtsgericht - als stellvertretender Direktor -
Dr. Güniker

Ersatzvertreter:

Richter am Amtsgericht Meppen

Dezernat VIII

Richterin am Amtsgericht Scheinert

1. Die Zivilsachen mit den Endziffern 1 - 5, 35 – 38, 39 - 43, 50 - 54, 55 - 61, 66 -68, 88, 89, 91 – 94 und 100 und von den als Zivilsachen zu behandelnden AR- und H-Sachen mit der Endziffer 0, 2 und 4

2. Wohnungseigentumssachen

3. Zwangsvollstreckungssachen
4. Güterichterin nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG

Vertreter: Richter am Amtsgericht Zacharias
Ersatzvertreter: Direktor des Amtsgerichts Prof. Dr. Schulz

Dezernat IX

Richterin am Amtsgericht Maaßen

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen gemäß dem Turnusplan
2. Adoptionssachen
3. Richterablehnungen soweit nicht anderweitig verteilt.

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Loest
Ersatzvertreterinnen: 1. Richterin am Amtsgericht Ex
2. Richterin Schild

Dezernat X

Richter am Amtsgericht Meppen

1. Vorsitzender des Schöffengerichts
2. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
3. Vorsitzender des Ausschusses nach § 40 GVG zur Wahl der Schöffen
4. Cs-, Ds- und Bs – Sachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A bis H
5. Die sich aus Ziffer 1 und 2 ergebenden Bewährungsaufsichten, auch von auswärtigen Gerichten
6. Die sich aus Ziffer 4 ergebenden Bewährungsaufsichten, auch von auswärtigen Gerichten
7. Güterichter nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG

Vertreter zu Ziffer 1 bis 3 sowie Ziffer 5: Richter am Amtsgericht – als stellvertretender Direktor - Dr. Güniker
Vertreterin zu Ziffer 4 und 6: Richterin am Amtsgericht Petersen

Ersatzvertreterin zu Ziffer 1 bis 3 sowie zu Ziffer 5: Richterin am Amtsgericht Petersen
Ersatzvertreter zu Ziffer 4 und 6: Richter am Amtsgericht – als stellvertretender Direktor - Dr. Güniker

Dezernat XI

Richterin Schild

1. Die Zivilsachen mit den Endziffern 15 – 24, 77 - 81, 84, 90 und von den als Zivilsachen zu behandelnden AR-und H-Sachen die Endziffer 3 und 5
2. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen gemäß dem Turnusplan, sowie die Familiensachen, die nach dem bis zum 30.11.2018 gültigen Turnusplan in der Zeit vom 01.11.2018 bis zum 30.11.2018 in das Dezernat IX (Maaßen) eingegangen sind. Ausgenommen sind diejenigen Verfahren, die im Sachzusammenhang mit einem Verfahren stehen, das vor dem 01.11.2018 in das Dezernat Maaßen eingegangen ist und am 01.01.2019 noch nicht erledigt ist. Für diese Verfahren bleibt das Dezernat Maaßen zuständig.
3. Weiter die Familiensachen, die nach dem bis zum 30.11.2018 gültigen Turnusplan in das Dezernat VI (Ex) in der Zeit vom 15.08.2018 bis zum 30.11.2018 eingegangen sind. Ausgenommen sind diejenigen Verfahren, die im Sachzusammenhang mit einem Verfahren stehen, das vor dem 15.08.2018 in das Dezernat Ex eingegangen ist und am 01.01.2019 noch nicht erledigt ist. Für diese Verfahren bleibt das Dezernat Ex zuständig.
4. Weiter die Familiensachen, die nach dem bis zum 30.11.2018 gültigen Turnusplan in der Zeit vom 01.11.2018 bis zum 30.11.2018 in das Dezernat XIII (Loest) eingegangen sind. Ausgenommen sind diejenigen Verfahren, die im Sachzusammenhang mit einem Verfahren stehen, das vor dem 01.11.2018 in das Dezernat Loest eingegangen ist und am 01.01.2019 noch nicht erledigt ist. Für diese Verfahren bleibt das Dezernat Ex zuständig.

Vertreter zu Ziffer 1:
Vertreterin zu Ziff. 2-4:

Direktor des Amtsgerichts Prof. Dr. Schulz
Richterin am Amtsgericht Ex

Ersatzvertreterin zu Ziff. 1:
Ersatzvertreterinnen zu Ziff. 2-4:

Richterin am Amtsgericht Scheinert
1. Richterin am Amtsgericht Maaßen
2. Richterin am Amtsgericht Loest

Dezernat XII

Richter Woltaire

1. Betreuungssachen aus dem Bezirk 1.
2. Unterbringungssachen und Entscheidungen über Freiheitsentziehungen in den Vormundschaftssachen (Register VII - X) ohne die Familiensachen aus dem Bezirk 1 – vorbehaltlich der allgemeinen Zusatzregelung -
3. Unterbringungssachen nach dem PsychKG aus dem Bezirk 1 – vorbehaltlich der allgemeinen Zusatzregelung -
4. Die Familiensachen, die nach dem bis zum 31.07.2018 gültigen Turnusplan in das Dezernat XII (Woltaire) eingegangen sind und die mit diesen Familiensachen im Sachzusammenhang (vgl. allgemeine Anmerkungen) stehenden Familiensachen, die ab dem 01.08.2018 eingehen.

Bezirk 1:

Arkebek, Albersdorf, Barkenholm, Büsum, Büsumer Deichhausen, Dellstedt, Dörpling, Epenwörden, Friedrichsgabekoog, Gaushorn, Hemmingstedt, Hövede, Immenstedt, Lieth,

Meldorf, Nordermeldorf, Nordhastedt, Odderade, Offenbüttel, Osterrade, Pahlen, Quickborn, Sarzbüttel, Schalkholz, Schrum, Süderdorf, Süderrade, Tellingstedt, Tielenhemme, Wawerort, Welmbüttel, Wennbüttel, Westernborstel, Wöhrden, Wrohm

Bunsoh, Gudendorf, Bergewöhrden, Fedderingen, Glüsing, Hedwigenkoog, Hellschen, Hennstedt, Hillgroven, Hollingstedt, Linden, Norddeich, Norderwöhrden, Österdeichstrich, Österwuth, Reinsbüttel, Schlichting, Schülp, Schwienhusen, Süderdeich, Westerdeichstrich, Wallen, Wesselburen, Wesselburener Deichhausen, Wesselburenerkoog, Wennbüttel,

Groven, Hemme, Karolinenkoog, Krempel, Lehe, Lunden, Norderheistedt, Ostrohe, Rehm, Neuenkirchen, Süderheistedt, St. Annen, Stelle-Wittenwuth, Strübbel, Weddingstedt, Wesseln

Mit Ausnahme der Verfahren in denen der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Herbert-Feuchte-Stiftung in Weddingstedt (Dorfstr. 30) hat.

Wird ein Verfahren gemäß Ziffer 3. zu einem Verfahren gemäß Ziffer 1. verändert sich die Zuständigkeit nicht.

Wird ein Verfahren gemäß Ziffer 2. zu einem Verfahren gemäß Ziffer 1. verändert sich die Zuständigkeit nicht.

Vertreter zu Ziffer 1-3: Richter am Amtsgericht Dr. Günther
Vertreterin zu Ziffer 4: Richterin am Amtsgericht Loest

Ersatzvertreter zu Ziffer 1-3: Richterin am Amtsgericht Orgis
Ersatzvertreterin zu Ziffer 4: Richterin am Amtsgericht Ex

Dezernat XIII

Richterin am Amtsgericht Loest

1. Familiensachen, mit Ausnahme der Adoptionsachen gemäß dem Turnusplan.
2. Güterichterin nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Maaßen

Ersatzvertreterinnen: 1. Richterin am Amtsgericht Ex
2. Richterin Schild

Dezernat XIV

Richterin am Amtsgericht Scheltz

1. OWI und OWIE Sachen gegen Erwachsene
2. Entscheidungen nach dem Landesverwaltungsgesetz ohne die Freiheitsentziehungsmaßnahmen.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Meppen

Ersatzvertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Petersen
2. Richter am Amtsgericht – als stellvertretender Direktor - Dr. Güniker

Allgemeines

Für den Geschäftsverteilungsplan insgesamt gilt, dass der jeweilige Vertreter für alle zurückverwiesenen Sachen des vertretenen Dezernats zuständig ist, wenn die Zurückweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts erfolgt. Sind sowohl der ordentliche Dezernent, sein Vertreter und - soweit bestimmt - der Ersatzvertreter verhindert, so vertritt den ordentlichen Dezernenten der nach diesem Geschäftsverteilungsplan nachfolgende Dezernent. Nach dem letzten Dezernat folgt das Dezernat I.

Nicht verteilte Vormundschaftssachen werden behandelt wie Familiensachen sonstige nicht verteilte Sachen werden behandelt wie Zivilsachen (z. B. seerechtliche Verklarung). Die nicht verteilten AR-Sachen werden jeweils von dem Dezernenten bearbeitet, der für die Hauptsache zuständig wäre.

Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst wird gemäß Landesverordnung über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei Amtsgerichten vom 09.11.2010 für die Amtsgerichtsbezirke Meldorf und Itzehoe gemeinsam von Richtern der Amtsgerichte Meldorf und Itzehoe sowie des Landgerichts Itzehoe gemäß gesondertem gemeinsamen Beschluss der Präsidien der beteiligten Gerichte ausgeübt.

Güterichter nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und haben hierbei auch die Wünsche der Parteien/Beteiligten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die an den Güterichter im Sinne von §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG verwiesenen Verfahren anderer Gerichte, sofern sie übernommen werden sollen. Im Einzelfall kann eine Verweisung eines Verfahrens an die hierfür bestimmten Güterichter anderer Gerichte erfolgen.

Für Strafsachen gilt folgende Zuständigkeitsregelung:

Richtet sich das Strafverfahren gegen mehrere Beschuldigte, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des ältesten Beschuldigten. Diese Regelung gilt für Owi-Sachen entsprechend. Ist eine Hauptverhandlung zur Zeit eines Dezernatswechsels unterbrochen, bleibt die bisherige Zuständigkeit erhalten.

Für Insolvenzverfahren gilt die folgende Regelung:

Die eingehenden Insolvenzverfahren werden abwechselnd in der Reihenfolge ihres Eingangs eingetragen in Abt. 60 und 61.

Abweichend von dieser Regelung werden Verfahren in derjenigen Abteilung eintragen, in der

ein Insolvenzeröffnungsverfahren oder Insolvenzverfahren denselben Schuldner bzw. dasselbe Schuldnervermögen betreffend

anhängig ist,

in den letzten 3 Jahren vor Eingang des Insolvenzantrags anhängig war und in jenem Verfahren ein Gutachten über den Insolvenzgrund oder den Umfang der zu

erwartenden Masse eingeholt worden ist,

oder

ein Insolvenzeröffnungsverfahren oder Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Schuldners anhängig ist, das mit dem in dem neuen Verfahren betroffenen Vermögen im Zusammenhang steht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Vermögen eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder eines haftenden (Mit-)Gesellschafters eines Insolvenzschuldners betroffen ist.

In den von dem obigen Grundsatz abweichenden Fällen wird das nächste eingehende Verfahren in der anderen Abteilung eingetragen, sofern nicht erneut die abweichende Regelung kraft Sachzusammenhang zur Anwendung zu bringen ist; in diesem Fall werden die nächsten 2 Verfahren in der anderen Abteilung eingetragen. Anschließend setzt sich der Eintragungsturnus (wechselnde Eintragung in Abt. 60 und 61) fort, beginnend mit derjenigen Abteilung, in der das letzte Verfahren zum Ausgleich der Anwendung der Ausnahmenvorschrift eingetragen worden ist. Bei mehr als zwei kraft des Sachzusammenhangs in eine Abteilung einzutragenden Verfahren ist entsprechend der vorstehenden Regelung zu verfahren.

Für Betreuungs- und Unterbringungssachen gilt folgende Zuständigkeitsregelung:

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Ändert der Betroffene während der Verfahrensdauer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort auf Dauer (z. B. nicht bei stationären Krankenhausaufenthalt oder Kurzzeitpflege), so ändert sich auch die richterliche Zuständigkeit.

Befindet sich der Betroffene in einer Einrichtung außerhalb Dithmarschens, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Dithmarschen, solange keine Abgabe an das Amtsgericht erfolgt, in dessen Bezirk sich der Betroffene dauernd aufhält. Wird eine Entscheidung für einen sich in Dithmarschen nur vorübergehend aufhaltenden Betroffenen erforderlich, so sind grundsätzlich die Betreuungsrichter im Wechsel zuständig, wobei das Dezernat IV, beginnt gefolgt von den Dezernaten V, VI und XII.

Neueingehende Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem PsychKG aus den Dezernaten IV, VI und XII oder von Betroffenen mit auswärtigem Wohnsitz werden vom Dezernenten des Dezernat IV bearbeitet, sofern und solange sich d. Betroffene in dem Westküstenklinikum (WKK) Heide aufhält bzw. bis zur Abgabe an das Wohnsitzgericht (Neueingang bedeutet, dass d. Betroffene bisher nicht unter laufender Betreuung stand und kein Betreuungsverfahren vor dem Aufenthalt im WKK schon bei Gericht anhängig gewesen ist). Im Übrigen ist bei Personen mit auswärtigem Wohnsitz der tatsächliche Aufenthaltsort maßgebend.

Für Familiensachen gilt folgende ergänzende Zuständigkeitsregelung:

Beginnend mit dem 01. Januar 2001 werden die Familiensachen in einem Turnus auf die Familiendezernate gemäß dem folgenden Turnusplan verteilt. Die Zuteilung der einzelnen Sachen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Verteilerstelle für Familiensachen. Gleichzeitig eingehende Sachen werden in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Beteiligten zugeteilt. Führen die Parteien einen zusammengesetzten Namen so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen Namensteil, fehlt ein solcher, nach dem ersten Buchstaben des Namens, den der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin führt.

Ist der Antragsgegner eine Gebietskörperschaft, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der Gebietsbezeichnung (z. B. Sozialamt des Kreises Dithmarschen).

Alle bis 11.00 Uhr eines Werktages eingehenden Sachen gelten als gleichzeitig eingegangen.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder Anträge mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung oder vorläufige Anordnung werden sofort eingetragen.

Unter Anrechnung auf den Turnus erhält weitere Familiensachen das Dezernat, in dem bereits eine Familiensache desselben Personenkreises (Ehegatte, geschiedene Ehegatten, gemeinsame Kinder bzw. Rechtsnachfolger) in den letzten beiden vorangegangenen Kalenderjahren anhängig war oder noch anhängig ist.

Als noch anhängig werden diejenigen Sachen angesehen, in denen noch keine den Gegenstand des Verfahrens abschließende richterliche Entscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Kosten) ergangen ist. Als erledigt sind jedoch diejenigen Sachen anzusehen, die wegen Nichtbetreibens des Verfahrens nach Ablauf der 6-Monatsfrist weggelegt worden sind. Dies gilt nicht für Ehesachen.

Diese Zuteilung kraft Sachzusammenhangs erfolgt in erster Linie an dasjenige Dezernat, in dem noch eine Familiensache des selben Personenkreises anhängig ist, in zweiter Linie an das Dezernat, in dem zuletzt eine entsprechende Sache anhängig war. Wenn mehrere Sachen anhängig sind oder waren und die zuletzt anhängige Sache nur einen Beteiligten des aktuellen Verfahrens betraf, eine vorher anhängige aber mehrere Beteiligte, ist die letztgenannte Sache für die Zuordnung maßgebend.

Eine bereits abgeschlossene Sache ist jedoch nur dann maßgebend für eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs, wenn derjenige Richter/diejenige Richterin, der/die für das letzte anhängig gewesene Verfahren zuständig war, noch in der Familienabteilung tätig ist und Verfahren aus dem Turnus erhält.

Im Turnus werden auch Folgesachen mit den Gegenständen Güterrecht, Unterhalt, Sorgerecht oder Umgangsrecht zu laufenden oder eingehenden Scheidungsverbundverfahren (gesondert) eingetragen, wobei diese in dem Dezernat einzutragen sind, welchem auch das Scheidungsverfahren zugeordnet ist. Dieses gilt nicht, wenn die Scheidungsverbundsachen in einem Dezernat bearbeitet werden, in dem lediglich Bestände vorhanden sind und keine Verteilung nach dem Turnus erfolgt.

Turnus Familiensachen ab dem 01.01.2019:

lfd. Nr.	Loest	Ex	Maaßen	Schild
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				

Meldorf, den 07. Dezember 2018
Das Präsidium des Amtsgerichts Meldorf

Prof. Dr. Schulz

Zacharias

Maaßen

Dr. Güniker

Dr. Günther